

Bedingungen für Mainframe Services (z Series)

Stand: Oktober 2022

Präambel

Die SVA System Vertrieb Alexander GmbH, Borsigstraße 26, 65205 Wiesbaden (im Folgenden „SVA“), ist einer der führenden System-Integratoren Deutschlands im Bereich DataCenter-Infrastruktur. Das unternehmerische Ziel der SVA ist es, hochwertige IT-Produkte der jeweiligen Hersteller mit dem Projekt-Know-how der SVA zu verknüpfen.

SVA bietet in diesem Zusammenhang das Hosting von IBM Großrechneranlagen (System z) inkl. Speicher- und Backup-Systemen als virtuelle Systeme im Rahmen von *Mainframe Services* an

Diese *Bedingungen für Mainframe Services* (im Folgenden „AGB“) stellen das Regelwerk für die Erbringung der Leistungen dar.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Sämtliche Regelungen dieser AGB der SVA enthalten die zwischen dem Kunden und SVA ausschließlich geltenden Bedingungen für die Nutzung von Mainframe Services soweit diese nicht durch individuelle Vereinbarungen zwischen den Parteien abgeändert werden – etwa durch gesonderte Regelungen im jeweiligen Angebot. Verträge werden ausschließlich mit Gewerbekunden, d.h. Unternehmern i.S.d. § 14 BGB, abgeschlossen. Verträge mit Verbrauchern i.S.d. § 13 BGB werden nicht geschlossen.
- (2) Entgegenstehende oder von den vorliegenden Bedingungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennt SVA nicht an, es sei denn, SVA hat zuvor ausdrücklich ihrer Geltung zugestimmt.
- (3) Das Urheberrecht, die Markenrechte, Patentrechte und alle sonstigen Leistungs- und gewerblichen Schutzrechte an der Software sowie sämtlichen dazugehörigen Unterlagen, z.B. der Benutzerinformation, stehen im Verhältnis zum Kunden ausschließlich SVA bzw. dem Hersteller von Bestandteilen an der Software als Urheber der Software zu.

§ 2 Vertragsschluss

- (1) Auf das Angebot von SVA hin kann der Kunde diese unmittelbar annehmen kann. Mit Auftragserteilung durch den Kunden gelten diese AGB als durch den Kunden angenommen. Der Vertrag kommt auf Grundlage des Angebots von SVA zustande.
- (2) Die Leistungsmerkmale des Leistungsgegenstandes werden im Angebot von SVA abschließend beschrieben.

§ 3 Leistungsgegenstand

- (1) SVA bietet ein zentrales Hosting für Dritte zur Nutzung von System z Rechenleistungen an. SVA stellt dem Kunden hierfür sowohl die erforderliche Hardware (System z) als auch die Speicher – und Backupssysteme (zusammen auch: System) sowie die im Vertrag unter „Mainframe-Software“ näher spezifizierten Betriebssysteme und Applikationen (zusammen auch: Mainframe-Software) zur Nutzung zur Verfügung. Der rechtliche und technische Übergabepunkt liegt endet mit dem Betriebssystem; d.h. das darüberliegende Softwareschichten, insbesondere Applikationen oder Software des Kunden (im folgenden

Kunden-Software) nicht Gegenstand der Leistung sind, gleichzeitig der Kunde hierfür verantwortlich ist.

- a. Für den Datenaustausch zwischen dem System und dem Kunden richtet SVA systemseitig die Möglichkeit zur Datenübertragung und zum Datenempfang über eine sichere VPN-Verbindung ein. SVA ist berechtigt, sich zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen, insbesondere Housing der Hardware der Leistungen Dritter zu bedienen.
- b. Jeder Kunden erhält eine eigene Betriebssystemumgebung einschließlich Mainframe-Software entsprechend der vertraglichen Vereinbarung. Er kann über ein Benutzer-Menü mittels Login die Leistungen abrufen und seine Betriebssystemumgebung starten, administrieren und beenden.
- c. Das System wird durch SVA regelmäßig gewartet und gepflegt. Dies kann Veränderungen in den Einzelfunktionen, insbesondere in deren Bedienung bedeuten. Mit den hierdurch bedingten Systemänderungen erklärt sich der Kunden einverstanden.
- d. SVA hält ein System zum Zwecke der Banderstellung und Bandverarbeitung vor, das der Kunden wie vertraglich vereinbart nutzen kann. Bei erforderlichem, manuellem Eingriff bedarf die Nutzung jedoch der vorherigen Abstimmung im Einzelfall.

(2) Kapazität/Systemleistung und Software, Lizenz- und Nutzungsbedingungen Dritter

- a. SVA stellt dem Kunden die zur Erreichung der vertraglich vereinbarten Kapazität und Systemleistung erforderlichen logischen Partitionen unter dem Betriebssystem z/VM während des vertraglich vereinbarten Zeitraums zur Verfügung (z/VM Gastsysteme) soweit nicht dedizierte Ressourcen gesondert beauftragt werden.
- b. SVA stellt dem Kunden die im jeweiligen Angebot näher spezifizierte Mainframe-Software zur Nutzung während des vertraglich vereinbarten Zeitraums nach Maßgabe der vom Software-Hersteller oder -Vertreiber vorgegebenen Nutzungs- und Lizenzbedingungen für die Software zur Verfügung. Der Kunde erkennt an, sich selbst über etwaige Beschränkungen der Nutzungs- und Lizenzbedingungen zu unterrichten. Er stellt SVA von jedweder Haftung wegen Lizenzverstößen frei, die er oder solche Dritte zu vertreten haben, die auf seine Veranlassung die Software genutzt haben.
- c. SVA steht weder für die Verfügbarkeit der Kunden-Software noch für die Fortentwicklung der Kunden-Software ein.
- d. SVA prüft nicht, ob die vertraglich vereinbarte Kapazität und Systemleistung sowie die Kunden-Software den technischen Anforderungen und Bedürfnissen des Kunden genügen; der Kunden hat sich ausreichend über die Anforderungen, technischen Spezifikationen und Systeme unterrichtet. SVA prüft auch nicht die technische Kompatibilität des Systems und der Kunden-Software mit der Infrastruktur und übrigen Software des Kunden.

(3) Betriebszeiten/Verfügbarkeit

- a. Das System einschließlich der Kunden-Software steht mit einer durchschnittlichen Systemverfügung von 98,3 % pro Jahr zur Verfügung, soweit nicht im jeweiligen Angebot anders geregelt.
- b. Regelmäßige Wartungs- und Pflegemaßnahmen sowie Software-Updates werden – soweit möglich und soweit dadurch die Systemverfügbarkeit beeinträchtigt ist – ausschließlich an Samstagen, Sonntagen oder Feiertagen und nur nach vorheriger Ankündigung mindestens fünf Tage vorab durchgeführt. Wegen der Ankündigung teilt der Kunde SVA eine für diesen Zweck zu verwendende Email-Adresse mit. Außerplanmäßige Maßnahmen – insbesondere Reparaturarbeiten – können außerhalb dieser Tage und ohne Ankündigung durchgeführt werden.

(4) Datensicherung/Backup, Hotline/Technischer Support

- a. SVA führt nach der Erstinstallation ein System-Backup durch. Weitere Backups oder andere Datensicherungen sind vorbehaltlich einer gesonderten Vereinbarung nicht geschuldet.
- b. SVA richtet eine Hotline zur Unterstützung des Kunden, insbesondere zur Beantwortung

etwa anstehender Fragen der Bedienung und zur Störungsmeldung ein. Zur Zeit steht die Hotline dem Kunden telefonisch und per Email von Montag bis Freitag jeweils 8:00 bis 17:00 Uhr zur Verfügung.

§ 4 Lieferfristen / Liefertermine

- (1) Lieferfristen / Liefertermine sind nur bei schriftlicher Zusage durch SVA verbindlich. Der Fristlauf beginnt erst, wenn der Kunde geschuldete Mitwirkungshandlungen vorgenommen hat. Zugesagte Liefertermine verlängern sich um den Zeitraum, für welchen sich der Kunde SVA gegenüber mit Mitwirkungshandlungen oder Zahlungen im Verzug befunden hat.
- (2) Liefertermine / Lieferfristen stehen unter dem Vorbehalt richtiger, mangelfreier, vollständiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Unverschuldete Ereignisse jedweder Art, welche die Belieferung von SVA oder die Warenauslieferung verzögern oder in sonstiger Weise behindern (z.B. Ein- oder Ausfuhrbeschränkung behördlicher Art, Mobilmachung, Krieg, Terror, Terrorwarnung, Pandemie, Blockade, Streik, Aussperrung, ganze oder teilweise Produktionseinstellung / Liefereinschränkung des Herstellers usw.) befreien SVA für die Dauer ihrer Auswirkungen von ihrer Leistungspflicht. Wird SVA die Lieferung aufgrund derartiger Ereignisse für die Dauer unmöglich, ist sie berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, soweit noch unerfüllt. Schadensersatzansprüche des Kunden sind ausgeschlossen.
- (3) Sonstige Überschreitung von Lieferterminen / Lieferfristen berechtigt den Kunden zum Vertragsrücktritt, wenn er SVA erfolglos eine angemessene Nachfrist von zumindest 30 Tagen gesetzt hatte. Die Nachfristsetzung hat schriftlich zu erfolgen.

§ 5 Pflichten des Kunden

- (1) Der Kunde hat sich über die wesentlichen Funktionsmerkmale der Leistung informiert und trägt daher das Risiko, ob diese seinen Wünschen und Bedürfnissen entspricht.
- (2) Der Kunde hat die Mainframe-Software vor deren Einsatz gründlich auf Mangelfreiheit und auf Verwendbarkeit für die von ihm geplante Konfiguration zu testen.
- (3) Die von SVA zu erbringende Leistung setzt die Erfüllung der Mitwirkungspflichten durch den Auftraggeber voraus. Verzögerungen des Projektes, die auf die nicht rechtzeitige Erbringung der Mitwirkungspflichten durch den Auftraggeber zurückzuführen sind oder die nicht durch die SVA zu vertreten sind, gehen nicht zu Lasten der SVA.
- (4) Weitere Pflichten des Kunden, insbesondere Mitwirkungs- und/oder Beistellungspflichten ergeben sich aus dem jeweiligen Angebot.

§ 6 Lieferungen mit Auslandsbezug

Erbringt SVA Leistungen grenzüberschreitend, erfolgen diese vorbehaltlich der Ausfuhrgenehmigung insbesondere nach bundesdeutschem Außenwirtschaftsrecht, dessen Kenntnisverschaffung dem Kunden obliegt. Die rechtlichen Voraussetzungen einer zulässigen Ausfuhr oder Verbringung sind vom Kunden sicherzustellen und auf Verlangen von SVA nachzuweisen; insbesondere kann eine Ausfuhr oder Verbringung nach US-, EU- oder nationalen Ausfuhrvorschriften genehmigungspflichtig sein. Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass die Exportvorschriften auch dann gelten, wenn die Informationen über Kommunikationsnetze (z.B. per E-Mail oder File-Transfer) ins Ausland übertragen werden.

§ 7 Pflege- und Supportleistungen

- (1) Im Rahmen des Supports erhält der Kunde Unterstützung bei
 - a) allgemeinen und in kurzer Zeit zu beantwortenden Fragen zur Installation und zur Verwendung sowie
 - b) bei Softwarefehlern.
- (2) Die Pflegeleistungen werden für die jeweils neueste Version des jeweiligen Programmes erbracht. Die Pflegeverpflichtung für die alte Version des jeweiligen Programmes endet ein Jahr nach der Bereitstellung der neuen Version. Vorstehendes gilt indes nur, soweit es dem Kunden nicht unzumutbar war, die Aktualisierung zu installieren.
- (3) SVA steht dem Kunden sowohl auf telefonischem als auch auf elektronischem Weg zur Verfügung:
Service Request E-Mail: ServiceDesk@sva.de
Web Portal: http://customercenter.sva.de
Die Incidentbearbeitung erfolgt gemäß den jeweiligen Services Levels im Angebot.
- (4) SVA kann einen Remotezugriff auf das System des Kunden anfordern, damit bei der Eingrenzung der Problemursache Unterstützung bereitgestellt werden kann. Der Kunde bleibt in jedem Falle für den angemessenen Schutz seines Systems und aller darin enthaltenen Daten verantwortlich.

§ 8 Sonstige Leistungen

Der Kunde kann SVA mit weiteren Leistungen, die mit der vertragsgegenständlichen Leistung in Zusammenhang stehen, aber nicht enthalten sind, gegen eine gesondert zu vereinbarende Vergütung beauftragen. Dies gilt insbesondere für:

- Leistungen vor Ort beim Kunden,
- Leistungen, die auf Anforderung des Kunden außerhalb der Geschäftszeiten von SVA vorgenommen werden. Die Supportzeiten sind montags bis freitags von 8:00 Uhr bis 17:00 Uhr (CET);
- Leistungen, die durch unsachgemäße Behandlung der gepflegten Programme erforderlich werden, gleichgültig ob diese durch den Kunden, seine Erfüllungsgehilfen oder andere von SVA nicht autorisierten Personen erfolgt sind;
- Leistungen, die durch höhere Gewalt oder sonstige nicht von SVA zu vertretende Umstände erforderlich werden;
- Leistungen, die im Zusammenhang mit der Installation eines durch den Kunden bezogenen Updates/ Upgrades/ Releases notwendig sind, Einweisung und Schulung bzgl. dieser Programmstände;
- Leistungen, die aus geänderten bzw. neuen Anforderungen des Kunden resultieren. Hierzu zählen insbesondere die Beratung des Kunden bei Anpassung und Erstellung von Anwendersoftware und/oder allgemeiner EDV-technischer Fragestellungen, die keinen Bezug zu der pflegenden Software aufweisen;
- Leistungen zur zusätzlichen Implementierung oder Konfiguration von Systemen.

§ 9 Nutzungs- und Lizenzrechte

- (1) Für zum Betrieb erforderliche Software, die ausdrücklich im jeweiligen Angebot aufgelistet ist, räumt SVA mit vollständiger Zahlung des jeweiligen Entgelts dem Kunden das einfache (nicht ausschließliche) Recht ein, die Software für die Dauer der jeweiligen vertraglichen Vereinbarung ausschließlich für eigene Zwecke zu nutzen. Dasselbe Nutzungsrecht räumt SVA dem Kunden auch an im Rahmen der Softwarepflege übersendeten neuen Versionen der Software ein. Die Einräumung von weiteren Nutzungs-, Weitergabe- oder Bearbeitungsrechten gegenüber dem Kunden bedarf stets einer gesonderten ausdrücklichen und schriftlichen Vereinbarung.
- (2) Der Kunde ist berechtigt, die Software zu installieren, zu laden und ablaufen zu lassen sowie diese bestimmungsgemäß zu benutzen.

- (3) Der Kunde ist berechtigt, Sicherheitskopien und übliche Datensicherungen in angemessener Anzahl zu erstellen. Sicherungskopien sind explizit als solche zu kennzeichnen. Die Sicherungskopien sind an einem gegen den unbefugten Zugriff Dritter gesicherten Ort aufzubewahren. Ein weitergehendes Recht zur Vervielfältigung der Software besteht nicht.
- (4) Die überlassene Software darf ausschließlich in dem in diesen AGB sowie etwaigen schriftlichen Individualvereinbarungen zwischen SVA und dem Kunden festgelegten Umfang genutzt werden; jegliche darüberhinausgehende Nutzung bedarf der vorherigen ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung der SVA.
- (5) Für Drittsoftware gelten die jeweiligen Nutzungs- und Lizenzbedingungen der Hersteller.

§ 10 Preise / Aufrechnung / Eigentumsvorbehalt

- (1) Der zu zahlende Betrag ergibt sich aus dem Angebot und/oder Rechnung von SVA und ist innerhalb von 14 Kalendertagen nach Eingang der Rechnung ohne Abzug zur Zahlung fällig, wobei Wechsel und Schecks ausgeschlossen werden. Die Preise verstehen sich netto zuzüglich etwaiger Auslagen und Umsatzsteuer. Überweisungskosten, Diskontspesen sowie alle übrigen Einziehungskosten gehen zu Lasten des Kunden.
- (2) Erfolgt die Zahlung nicht innerhalb von 14 Kalendertagen nach Rechnungseingang, werden Verzugszinsen in Höhe von neun Prozentpunkten über dem Basiszinssatz fällig. SVA ist jedoch berechtigt, einen darüberhinausgehenden Verzugsschaden geltend zu machen.
- (3) Zurückbehaltungs- und Aufrechnungsrechte kann der Kunde nur mit rechtskräftig festgestellten, unbestrittenen oder bestrittenen, aber entscheidungsreifen oder von der SVA ausdrücklich anerkannten Forderungen geltend machen, die sich nicht auf Mängelbeseitigungs- oder Fertigstellungskosten beziehen. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Kunden nur zu, soweit es auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
- (4) Verschlechtern sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden wesentlich, ist SVA berechtigt, sämtliche offene Forderungen fällig zu stellen und zugesagte Lieferungen von einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung abhängig zu machen.
- (5) SVA behält sich das Eigentum an dem gelieferten Lizenzmaterial bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen gegen den Kunden vor.

§ 11 Gewährleistung, Garantie, Rügepflicht

- (1) Der Kunde wird SVA auftretende Fehler unverzüglich schriftlich unter Angabe aller dem Kunden zur Verfügung stehenden, für die Fehlerbeseitigung zweckdienlichen Informationen mitteilen.
- (2) Der Kunde ist bei Vorliegen eines Sach- oder Rechtsmangels im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen berechtigt, Nacherfüllung zu verlangen, nach zweimaliger erfolgloser Fristsetzung zur Nacherfüllung den Vertrag zu kündigen, die Vergütung zu mindern oder im Falle eines Verschuldens auf Seiten von SVA Schadensersatz geltend zu machen. SVA ist im Rahmen der Nacherfüllung nach ihrer Wahl zur Nachbesserung oder Nachlieferung berechtigt.
- (3) Die Gewährleistungspflicht von SVA entfällt in allen Fällen, in denen Mängel und sonstige Beeinträchtigungen der Leistungen durch unsachgemäße Bedienung des Kunden, durch Eingriffe des Kunden (z.B. Veränderung der Implementierung), durch von ihm bereitzustellende Leistungen (insbesondere Daten und Inhalte) oder durch die bei ihm bestehende, nicht von SVA zu verantwortende Software verursacht wurden oder sein können, solange und soweit der Kunde nicht nachweist, dass diese für das Auftreten des Mangels nicht ursächlich sind. Leistungen von SVA, die sie aufgrund einer vermeintlichen Gewährleistungspflicht durchgeführt hat, werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

- (4) Ergibt die Überprüfung, dass ein Mangel nicht vorliegt, so ist SVA berechtigt, eine angemessene, branchenübliche Aufwandserstattung zu verlangen.
- (5) Garantien im Rechtssinne erhält der Kunde durch SVA nicht.

§ 12 Haftung

- (1) Die Haftung von SVA für Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit, Beschaffenheitsgarantien, Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz sowie Verletzungen von Leben, Körper oder Gesundheit richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Im Falle einfacher Fahrlässigkeit haftet SVA nur bei der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten (sog. Kardinalpflicht, d.h. eine solche Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf).
- (3) Sofern SVA leicht fahrlässig eine wesentliche Vertragspflicht verletzt, ist mangels individueller Regelung in der jeweiligen Auftragsbestätigung die Ersatzpflicht auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden beschränkt, stets jedoch auf 50.000,- EUR pro Schadensfall, insgesamt auf 100.000,- EUR pro Jahr. Die Gesamthaftungsobergrenze für sämtliche im Zusammenhang mit Leistungen gegenüber dem Kunden auftretenden Schäden beträgt 250.000,- EUR. Solche Ansprüche verjähren in einem Jahr.
- (4) SVA haftet im Falle einfacher Fahrlässigkeit nicht für jedwede indirekten Schäden oder Folgeschäden (insbesondere entgangenen Gewinn). Die in den Absätzen 2 und 3 niedergelegte Haftungsbeschränkung gilt nicht im Falle einer Haftung von SVA gemäß Absatz 1.
- (5) SVA haftet nicht für den Verlust von Daten, wenn der Schaden bei ordnungsgemäßer Datensicherung im Verantwortungsbereich des Kunden nicht eingetreten wäre. Von einer ordnungsgemäßen Datensicherung ist dann auszugehen, wenn der Kunde seine Datenbestände mindestens täglich in maschinenlesbarer Form nachweislich sichert und damit gewährleistet, dass diese Daten mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können. Die Haftung von SVA für den Verlust von Daten wird darüber hinaus außer in den Fällen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei ordnungsgemäßer Datensicherung eingetreten wäre.
- (6) Soweit und solange ein Fall höherer Gewalt vorliegt, ist SVA zur Leistungserbringung nicht verpflichtet. Als höhere Gewalt gelten insbesondere Streik, Krieg, Naturkatastrophen, Pandemien, Aussperrung, Verzögerung oder Ausfall der Belieferung durch Lieferanten, sofern diese durch ein Ereignis der höheren Gewalt verursacht wurden, behördliche oder gerichtliche Verfügungen, Angriffe und Attacken aus dem Internet sowie von Nutzern der Anwendung selbst (z.B. Malware, Viren, Würmer, „Denial of Service-Attacken“, „trojanische Pferde“), die SVA auch mit der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht hätte abwenden können.
- (7) Wenn und soweit die Haftung der SVA ausgeschlossen ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen der SVA.

§ 13 Verletzung von Schutzrechten Dritter

- (1) Soweit der Kunde wegen der vertragsmäßigen Nutzung von durch SVA gelieferter Software Ansprüchen Dritter wegen einer Verletzung von gewerblichen Schutzrechten ausgesetzt wird, verpflichtet sich SVA den Kunden von diesen Ansprüchen sowie den angemessenen Kosten der Rechtsverteidigung freizustellen. Diese Freistellungsverpflichtung gilt jedoch nur, wenn
 - a) der Kunde SVA von gegen ihn geltend gemachten Ansprüchen unverzüglich nach Kenntniserlangung schriftlich benachrichtigt,

- b) SVA alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben und
 - c) der Kunde SVA bei der Abwehr oder Beilegung des Anspruchs durch angemessene Hilfestellung unterstützt.
- (2) Sind gegen den Kunden Ansprüche gemäß dem vorstehenden Absatz geltend gemacht worden oder nach Einschätzung von SVA zu erwarten, so ist SVA berechtigt, auf eigene Kosten
- a) die betroffene Software so zu verändern oder auszutauschen, dass die Schutzrechte des Dritten nicht mehr verletzt werden, oder
 - b) das Recht zur Benutzung der Software von dem Dritten zu erwerben.
- Können die vorgenannten Maßnahmen durch SVA nicht innerhalb angemessener Zeit durchgeführt werden, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder eine Herabsetzung der Vergütung verlangen.
- (3) Unbeschadet der Freistellungsverpflichtung gemäß § 13 Absatz 1 ist SVA nur in den Grenzen von § 12 zum Schadensersatz wegen der Verletzung von Schutzrechten Dritter verpflichtet.
- (4) Die Rechte des Kunden gemäß § 13 bestehen nicht, soweit die Verletzung von Schutzrechten Dritter auf Vorgaben/Spezifikationen des Kunden beruht oder darin liegt, dass dieser eine nicht von SVA genehmigte Änderung an der Software durchgeführt hat, diese entgegen den Funktionsanweisungen von SVA benutzt oder die Software mit nicht von SVA genehmigten Programmen oder Datenverarbeitungsanlagen kombiniert.

§ 14 Verjährung

Gewährleistungsansprüche oder Ansprüche wegen fahrlässiger Pflichtverletzung verjähren nach Ablauf von 12 Monaten, es sei denn, dass es sich um einen Fall der Arglist oder der ausdrücklich von SVA übernommenen Garantie für die Beschaffenheit handelt; in diesem Fall gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

Die Verjährungsfrist beginnt mit Erhalt der Ware, erfolgreicher Abnahme oder bei Dienstleistungen mit deren Erbringungen.

§ 15 Datenschutz

Die Vertragspartner verpflichten sich zur gewissenhaften Erfüllung und Beachtung sämtlicher datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Soweit SVA im Auftrag des Kunden personenbezogene Daten verarbeiten soll, werden die Vertragsparteien rechtzeitig vor Aufnahme der entsprechenden Tätigkeit eine Vereinbarung über die Auftragsverarbeitung abschließen.

§ 16 Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse

Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Geschäftsgeheimnissen des Vertragspartners vertraulich zu behandeln. SVA ist berechtigt, die Lizenzprogramme mit Schutzeinrichtungen gegen missbräuchliche Nutzung zu versehen.

§ 17 Abwerben von Mitarbeitern

- (1) Die Vertragspartner sind sich bewusst, dass die Mitarbeiter des Auftragnehmers ihren Arbeitgeber grundsätzlich frei wählen können, sodass während oder nach der Auftragsabwicklung nicht ausgeschlossen werden kann, dass zur Leistungserbringung eingesetzte Mitarbeiter des Auftragnehmers ihr Arbeitsverhältnis bei SVA kündigen und vom Kunden übernommen werden. Der Kunde unterlässt ein aktives Abwerben von Mitarbeitern von SVA.

- (2) Übernimmt der Kunde einen von SVA zur Leistungserbringung eingesetzten Mitarbeiter in ein Anstellungsverhältnis, so steht SVA ein nach der Dauer des Einsatzes gestaffeltes Vermittlungshonorar zu.
- (3) Das Vermittlungshonorar beträgt
Die Höhe der Vermittlungsgebühr ist wie folgt gestaffelt: Übernahme innerhalb der ersten drei Monate 15% des Jahresbruttoeinkommens, nach 3 Monaten 12% des Jahresbruttoeinkommens, nach 6 Monaten 9% des Jahresbruttoeinkommens, nach 9 Monaten 5% des Jahresbruttoeinkommens und nach 12 Monaten erheben wir keine Vermittlungsgebühr mehr (Jahresbruttogehalt = Arbeitsentgelt des Mitarbeiters im neuen Arbeitsverhältnis beim Kunden brutto ohne Nebenzuwendungen zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer).
- (4) Der Anspruch auf das Vermittlungshonorar besteht unabhängig davon, ob eine mitarbeiterseitige Bewerbung beim Kunden oder eine aktive Ansprache seitens des Kunden erfolgte. Das Honorar stellt insbesondere eine Kompensation für die Einstellungs- und Ausbildungskosten des Mitarbeiters dar.
- (5) Die Regelung in § 17 Absatz (3) gilt auch, wenn der Kunde den Mitarbeiter innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten nach Beendigung des Einsatzes des Mitarbeiters bei dem Kunden in ein Anstellungsverhältnis übernimmt, es sei denn, die Begründung des Anstellungsverhältnisses beruht nicht auf dem Einsatz des Mitarbeiters bei dem Kunden.
- (6) Der Kunde ist verpflichtet, SVA über das Zustandekommen eines Anstellungsverhältnisses mit dem Mitarbeiter des Auftragnehmers und über die Höhe des Jahresbruttoeinkommens unverzüglich zu informieren.
- (7) Das Vermittlungshonorar wird vom Auftragnehmer nach dem Zustandekommen des Anstellungsverhältnisses in Rechnung gestellt und ist spätestens 14 Kalendertage nach Zugang ohne Abzug fällig.
- (8) Die aktive Abwerbung oder versuchte aktive Abwerbung von SVA Mitarbeitern stellen eine grobe Vertragsverletzung dar. Unter aktiver Abwerbung bzw. versuchter aktiver Abwerbung ist jede Verbindung mit dem Personal oder die Beeinflussung von Mitarbeitern der SVA zu sehen, die geeignet ist, eine Kündigungsbereitschaft zu fördern, verbunden mit der Absicht, Mitarbeiter zu arbeitsvertraglich anzustellen. Im Falle einer erfolgten aktiven oder versuchten aktiven Abwerbung ist der SVA berechtigt, sämtliche Vertragsverhältnisse fristlos zu lösen.

§ 18 Laufzeit und Kündigung

- (1) Soweit eine Erstlaufzeit oder Folgelaufzeit nicht gesondert vereinbart wurde, beträgt diese vier Jahre. Nach Ablauf dieser Erstlaufzeit kann die Vereinbarung mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende der vereinbarten Erstlaufzeit bzw. Folgelaufzeit bzw. danach zum Ende eines jeweiligen Vertragsjahres gekündigt werden, ansonsten. Erfolgt keine Kündigung, verlängert sich der Vertrag um ein weiteres Vertragsjahr.
- (2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

§ 19 Schlussbestimmungen, Rechtswahl, Gerichtsstand

- (1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gelten die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Kollisionsnormen des internationalen Privatrechts sowie unter Ausschluss der Gesetze über den internationalen Kauf beweglicher Sachen (UN-Kaufrecht), auch wenn eine Vertragspartei ihren Firmensitz im Ausland hat.



- (3) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis resultierenden Streitigkeiten ist Frankfurt am Main. Frankfurt am Main ist somit örtlicher und internationaler Gerichtsstand.